

# Stadt Niederstetten Main-Tauber-Kreis

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederstetten Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 20.12.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 und § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Niederstetten am 20.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 13.12.1991 i.d.F. vom 30.11.2010 letzte Änderung vom 21.11.2017 beschlossen.

### § 1

#### Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **12,00 €**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, **werden die nachgewiesenen Reinigungskosten ersetzt**.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildung in die Arbeitszeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.

### § 2

#### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz/Pauschale von 6,00 € für die ersten vier Stunden und von 6,00 € für je weitere vier Stunden gewährt.  
Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 12,00 €/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Auf Antrag kann eine Pauschale von 100 € pro Tag gewährt werden.

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes:

- Feuerwehrkommandant	1850 €
- Stellvertretende Feuerwehrkommandanten	360 €
- Abteilungskommandant Niederstetten Stadt	600 €
- Stellv. Abteilungskommandant Niederstetten Stadt	120 €
- Abteilungskommandant in den Ortswehren	120 €
- Gerätewart Niederstetten Stadt + Gesamtwehr	600 €
oder:	
Gerätewart Niederstetten Stadt	360 €
Gerätewart Gesamtwehr - Fachbereich Fahrzeugwartung	120 €
Gerätewart Gesamtwehr - Fachbereich Ausrüstung	120 €
Gerätewart Gesamtwehr - Fachbereich Elektro/Funktechnik	120 €
Gerätewart Gesamtwehr - Atemschutz/Umweltschutz	120 €
- Gerätewart in den Ortswehren (Mindestausstattung mit Motorspritze)	60 €
- Gerätewart in den Ortswehren mit Fahrzeug	120 €
- Kleiderwart Gesamtwehr	120 €
- Jugendfeuerwehrwart	360 €
- Pressesprecher / Neue Medien	120 €

Mit der Aufwandsentschädigung sind Fahrtkosten, Telefonkosten und sonstige Auslagen abgegolten.

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausschlag das entstandene Versäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 €/Stunde gewährt.

### **§ 5 Sonstige Entschädigungen**

- (1) Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 12,00 € /Stunde bezahlt.
- (2) Die Stadt hat dem privaten Arbeitgeber auf Antrag seine auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung erbrachten Entgeltfortzahlungsleistungen zu erstatten, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch den Feuerwehrdienst verursacht wurde. Ein bestehender Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers geht auf die Stadt über (§ 15 Absatz 2 Feuerwehrgesetz).
- (3) Für die regelmäßigen Arbeitsmedizinischen Untersuchungen wird auf Antrag eine Pauschale von 10 € als Aufwandsentschädigung geleistet.
- (4) Für vom Bürgermeister oder vom Kommandanten der Gesamtfeuerwehr angeordneten Dienst auf der Feuerwache wird auf Antrag für Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 12,00 €/Stunde bezahlt.
- (5) Für vom Kommandanten der Gesamtfeuerwehr angeordnete Vertretung oder vorübergehende Unterstützung des hauptamtlichen Gerätewartes werden 12,00€/Stunde nach Stundennachweis gewährt.
- (6) Erfolgt in der Zeit des angeordneten Dienstes oder Übung nach den Absätzen 4 und 5 ein Einsatz, wird für die Dauer des Einsatzes die Aufwandsentschädigung nach § 1 berechnet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 11.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 21.11.2017 außer Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niederstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niederstetten, den 04.01.2024  
Gezeichnet

Heike Naber  
Bürgermeisterin